



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

17. September 2017

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Deckung der Kosten für ärztliche Behandlungen im Ausland

Die Kosten für besondere ärztliche Behandlungen im Ausland werden nicht immer rückvergütet, selbst wenn das früher schon der Fall war. Die Volksanwaltschaft hat das Valentina (Name geändert) erklärt, deren Antrag auf Rückvergütung der Kosten für die Behandlung ihrer besonderen Migränevariante in einer bundesdeutschen Klinik vom öffentlichen Gesundheitsdienst abgewiesen wurde.

„Ich leide seit vielen Jahren unter wiederkehrenden Migräneattacken“, berichtete Valentina der Volksanwaltschaft. „Die Schmerzen breiten sich in bestimmten Bereichen des Kopfes aus und werden von Übelkeit begleitet, sodass ich gezwungen bin, das Bett zu hüten. Auch nach vielen fachärztlichen Untersuchungen, darunter auch einem stationären Krankenhausaufenthalt wegen einer äußerst starken Attacke, ist keine Besserung eingetreten. Als mir eine Klinik im Ausland empfohlen wurde, die auf Migränebehandlung spezialisiert ist und besonderen Wert auf die ganzheitliche Behandlung des Patienten legt, habe ich mich deshalb entschlossen, die Vorabgenehmigung für die Einweisung in diese Klinik mit direkter Kostenübernahme seitens der Provinz zu stellen. Die Behandlung bewirkte eine anhaltende Besserung, bis ich vor Kurzem wieder eine akute Migräneattacke erlitten habe. Daraufhin habe ich erneut beantragt, in die gleiche Klinik eingewiesen zu werden, in der Gewissheit, dass dem Antrag wie schon früher stattgegeben wird. Dem war nicht so: der Antrag und so auch der nachfolgende Rekurs wurden abgewiesen. Wie kann das möglich sein?“

Die Volksanwaltschaft hat die an Valentina gerichtete Mitteilung gemeinsam mit ihr überprüft. Die Ärztekommisionen stellen dort fest, dass die in der bundesdeutschen Klinik durchgeführten Behandlungen nicht unter die derzeit vom Gesundheitsministerium vorgesehenen Mindestbetreuungsstandards fallen. Hauptsächlich aber machen die Ärztekommisionen darauf aufmerksam, dass die in der bundesdeutschen Klinik angewandte Therapie keiner validierten Therapie entspricht und dass eine ähnliche Therapie in einer Nachbarprovinz angeboten wird. Valentinas Antrag konnte demnach in Ermangelung einer klinischen Begründung nicht stattgegeben werden. Der Volksanwaltschaft blieb nichts anderes übrig, als der enttäuschten Frau zu erklären, dass es in jedem Fall richtig war, die Vorabgenehmigung vor der eventuellen Behandlung im Ausland zu beantragen, denn in der Zwischenzeit hatten sich in ihrem Fall die Zulassungsvoraussetzungen geändert.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it